

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes
Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse
des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires
Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera
degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai

V01.2026



Beitrittserklärung für Personengesellschaften und juristische Personen

Rechtsform:	<input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft
	<input type="checkbox"/> GmbH
	<input type="checkbox"/> Kollektivgesellschaft
	<input type="checkbox"/> Kommanditgesellschaft
Beitritt gewünscht per:
Firma:
Sitz:
Zustelladresse:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Gründungsdatum:
Geschäftszweck:	<input type="checkbox"/> Advokatur <input type="checkbox"/> Notariat <input type="checkbox"/> Hilfsgesellschaft im Sinn von Art. 4 Abs. 6 der Statuten

Bitte geben Sie an, welche finanzintermediäre Tätigkeit Sie als Mitglied der SRO SAV/SNV ausüben wollen:

.....
(Angabe der Tätigkeit, Angabe zwingend)

Planen Sie insbesondere eine Tätigkeit unter Einbezug von Kryptowährungen oder blockchainbasierten Vermögenswerten?

Ja Nein Wenn ja, welche?

Üben Sie bereits Tätigkeiten aus, welche sachlich unter das GwG fallen?

Ja Nein

Können Sie bestätigen, bis zum Entscheid der SRO SAV/SNV über die Aufnahme keine berufsmässige Finanzintermediation nach Art. 2 Abs. 3 GwG auszuüben?

Ja Nein

Wenn nein: Üben Sie bereits jetzt die berufsmässige Finanzintermediation aus?

Ja Nein

Wenn Sie bisher keine berufsmässige Finanzintermediation ausüben: Üben Sie heute Finanzintermediation aus; diese liegt jedoch unter der Schwelle zur Berufsmässigkeit gemäss Art. 7 GwV?

Ja Nein

Soweit Sie ihre finanzintermediäre Tätigkeit heute unter der Schwelle zur Berufsmässigkeit gemäss Art. 7 GwV liegt: Werden Sie ihre Tätigkeit voraussichtlich weiterhin unter dem Schwellenwert ausüben?

Ja Nein

Soweit Sie bisher keine Finanzintermediation ausgeübt haben: Werden Sie voraussichtlich weiterhin keine Finanzintermediäre Tätigkeit ausüben?

Ja Nein

Waren Sie vorher bei einer anderen SRO angeschlossen?

Ja: Nein

Wenn ja: vom bis

Grund für die Kündigung:

Die Unterzeichnende stellt das Gesuch um Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes, Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB, (nachstehend: SRO SAV/SNV).

Die Unterzeichnende unterzieht sich den Statuten SRO SAV/SNV, dem Reglement SRO SAV/SNV, der Verfahrensordnung SRO SAV/SNV und dem Reglement Schiedsgericht SRO SAV/SNV, in ihrer jeweils gültigen Form. Diese sind abrufbar unter www.sro-sav-snv.ch unter der Rubrik „Rechtliche Grundlagen/Regelwerke SRO“.

Die Unterzeichnende bestätigt, dass gegen sie, gegen ihre obersten Leitungsorgane und gegen die Gemeldeten Personen, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit bei ihr ausüben oder Personen der Geldwäscheriefachstelle, sei es im In- oder Ausland

- keinerlei Verfahren wegen Unvereinbarkeit mit dem Anwalts- oder Notarenberuf oder
- wegen Verletzung des GwGs oder Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB oder,
- wegen anderer Vermögensdelikte und der Finanzmarktgesetzgebung und
- keinerlei Disziplinarverfahren laufen.

Die Unterzeichnende bestätigt, dass sie über eine einheitliche Organisation im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherie und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

Sie bestätigt ferner, dass sie weder in ein Konkurs- oder Nachlassverfahren verwickelt ist noch dass gegen sie Verlustscheine ausgestellt wurden.

1. Änderungen

Die Unterzeichnende verpflichtet sich, Änderungen der in dieser Beitrittserklärung gemachten Angaben umgehend dem Sekretariat SRO SAV/SNV mitzuteilen.

Sollte sich während des Anschlusses die Zusammensetzung der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane oder der Geldwäscheriefachstelle ändern, ist für allfällige neue Mitglieder ebenfalls ein Strafregisterauszug einzureichen (vgl. Checkliste).

2. Schiedsgericht

Der/die Unterzeichnende erklärt ausdrücklich,

- das Kapitel VIII der geltenden Statuten des Vereins SRO SAV/SNV zur Kenntnis genommen zu haben,
- die enthaltene Schiedsklausel gemäss Art. 48 Statuten zur Kenntnis genommen zu haben,
- sich dieser zu unterwerfen und
- zu akzeptieren, dass sich das schiedsgerichtliche Verfahren vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung nach dem geltenden Reglement Schiedsgericht SRO SAV/SNV richtet.

3. Mitgliederbeiträge, Kosten und Bussen (ggf. zzgl. MWST)

Der/die Unterzeichnende erklärt sich einverstanden und verpflichtet sich, folgende Beiträge und Gebühren in Anwendung von Art. 10 und 11 der jeweils gültigen Statuten, gemäss jeweils aktuellem Gebührenreglement und gemäss entsprechenden Festlegungen des Vorstandes zu bezahlen, wobei Änderungen der Beträge ausdrücklich vorbehalten bleiben:

- Einmalige Aufnahmegebühr in der Höhe von CHF 500
- Grundbeitrag, aktuell in der Höhe von CHF 1'800
- Aufsichtsabgabe SRO zzgl. zum Grundbeitrag, aktuell in der Höhe von CHF 370
- Kontrollkosten, bestehend aus dem Sockelbeitrag von zur Zeit CHF 2'300 und den nach Aufwand für die GwG-Kontrollen aufgelaufenen Kosten von zur Zeit CHF 350 pro Stunde,
- Kosten für zusätzlich angeordnete besondere Kontrollen, Abklärungen oder Massnahmen, nach Aufwand von zur Zeit CHF 350 pro Stunde, sowie

- allfällige Kosten und Bussen, die ihm/ihr durch rechtskräftigen Entscheid auferlegt werden könnten.

Er/Sie anerkennt überdies die im Zusammenhang mit den Aus- und Weiterbildungspflichten nach Art. 55 und 56 Reglement SRO zu seinen/ihren Lasten anfallenden Kosten für die Seminarbesuche nach den aktuell publizierten Tarifen.

4. Gemeldete Personen

Die natürlichen Personen, welche bei der Unterzeichnenden eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, sind im Anhang zur Beitrittserklärung für Personengesellschaften und juristische Personen aufzuführen.

Natürliche Personen, welche nicht im Anhang aufgeführt werden, aber bis zur Anmeldung der juristischen Person bzw. der Personengesellschaft im Rahmen eines Einzel- oder Kollektivanschlusses bei der SRO SAV/SNV angeschlossen waren, gelten ab Zeitpunkt der Aufnahme der Personengesellschaft oder der juristischen Person als nicht mehr angeschlossen.

5. Oberstes Leitungsorgan bei Gesellschaften gemäss Art. 4 Abs. 5 und 6 Statuten

Das oberste Leitungsorgan setzt sich aus folgenden natürlichen Personen zusammen:

Name	Vorname	Anwalt und/oder Notar	Geburtsdatum	Zeichnungsberechtigung

6. Geldwäschereifachstelle

Die als Personengesellschaft oder juristische Person angeschlossene Kanzlei hat 1-2 Personen zu bezeichnen

entweder

- als **beratende Geldwäschereifachstelle** gemäss Art. 24 GwV-FINMA **bei weniger als 20 unterstellungspflichtigen Personen** (Art. 6 lit. i) und Art. 53 Abs. 5 Reglement SRO):

Person 1

Person 2 (fakultativ)

Name, Vorname:

Geschäftsadresse:

.....
.....

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Fachkenntnisse/
Befähigung als
Fachstelle

oder

- als **kontrollierende** Geldwäschereifachstelle gemäss Art. 25 GwV-FINMA **bei 20 oder mehr unterstellungspflichtigen Personen** (Art. 6 lit. i) und Art. 53 Abs. 6 Reglement SRO):

Person 1

Person 2 (fakultativ)

Name, Vorname:

Geschäftsadresse:

.....
.....

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Fachkenntnisse/
Befähigung als
Fachstelle

Die bezeichnete(n) Person(en) nehmen zudem gegenüber der SRO die Funktion als Ausbildungsverantwortliche des Anschlusses wahr und fungieren als Kontaktperson(en) gegenüber der SRO, in Anwendung von Art. 53 Abs.5 resp. 6 Reglement SRO.

Die als Geldwäschereifachstelle bezeichnete(n) Person(en) stellen weiter den internen Informationsfluss für Sendungen von Seiten der SRO SAV/SNV (vgl. 7.) bzw. an die SRO SAV/SNV (vgl. 8.) sicher.

7. **Informationsbulletin / Newsletter der SRO SAV/SNV**

Der/die Unterzeichnende erklärt sich einverstanden, von der SRO SAV/SNV gelegentlich zu Informationszwecken über Neuerungen im GwG-Bereich und im Zusammenhang mit dem SRO-Anschluss stehende Informationsbulletins und andere E-Mail-Newsletter zu erhalten und den Erhalt über diesen Kanal vorbehaltlos zu akzeptieren. Er/sie bestätigt ausserdem, stellvertretend für

alle unter diesem Anschluss tätigen Personen deren diesbezügliches Einverständnis eingeholt zu haben.

8. Meldungen an die SRO SAV/SNV

Der/die Unterzeichnende erklärt sich einverstanden, die an die SRO SAV/SNV zu übermittelnden zu Informationen und Meldungen über das (mit einer Mitgliederkennung und einem Passwortverschneiden) Internetportal der SRO SAV/SNV vorzunehmen, soweit dies von der SRO SAV/SNV verlangt wird oder das Portal über eine entsprechende Möglichkeit verfügt. Er/sie bestätigt ausserdem, stellvertretend für alle unter diesem Anschluss tätigen Personen deren diesbezügliches Einverständnis eingeholt zu haben.

9. Datenschutzerklärung

Der/die Unterzeichnende erklärt sich im Übrigen ausdrücklich mit der Bearbeitung und Aufbewahrung sämtlicher Daten, welche für die Gesuchsbearbeitung erforderlich sind, einverstanden. Die betreffenden Daten sind im vorstehenden Eingabeformular ersichtlich. Der/die Unterzeichnende anerkennt, dass die Verwendung und Bearbeitung der erhobenen Daten sich nach der massgebenden Bundesgesetzgebung, namentlich entsprechend den Grundsätzen von Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und nach den Art. 33 ff. des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (GwG, SR 955.0), richten.

Ort, Datum

Für die Personengesellschaft oder die juristische Person: rechtsgültige Unterschriften¹

¹ Die Beitrittserklärung ist mit Ihrer Unterschrift versehen im Original per Post an die SRO zu richten: SRO SAV/SNV, Spitalgasse 40, 3011 Bern.

Checkliste Beilagen

- Anhang** zur Beitrittserklärung für Personengesellschaften und juristische Personen ausgefüllt und unterzeichnet
- nicht mehr als drei Monate alter **Handelsregisterauszug** (beglaubigte Kopie oder Zefix-Auszug) bzw. eine Erklärung aller Gesellschafter, wonach sie als Personengesellschaft konstituiert sind
- nicht mehr als drei Monate alter **Strafregisterauszug** für Privatpersonen für jeden *natürliche Person*, die
 - eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt
 - in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen Einsatz hat
 - Mitglied der Geldwäschereifachstelle ist
- Bestätigung** des obersten Leitungsorganes, dass
 - sich die Mehrheit der Mitglieder der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane aus Anwälten oder Notaren zusammensetzt,
 - sich die Mehrheit der Gesellschafter bzw. Aktionäre aus Anwälten oder Notaren zusammensetzt.
- Bestätigung** des obersten Leitungsorganes,
 - dass alle Gesellschafter oder Aktionäre, und alle Mitglieder des obersten Leitungsorgans und die Mitglieder der Geldwäschereifachstelle sowie die Gemeldeten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und über einen guten Ruf verfügen.
- für den *Anwalt* eine nicht mehr als drei Monate alte **Bestätigung des Eintrags in einem kantonalen Anwaltsregister** (Art. 5 Abs. 3 BGFA) ~~mit Zeugnis über die Disziplinarsituation~~ (gemäss Art. 17 BGFA) oder, falls er dort nicht eingeschrieben ist, eine beglaubigte Kopie seines Anwaltspatentes
- für den *Notar* eine nicht mehr als drei Monate alte **Bestätigung mit Zeugnis über die Disziplinarsituation**, wonach er berechtigt ist, als Notar tätig zu sein oder, falls er nicht berechtigt ist, eine beglaubigte Kopie seines Notariatspatentes
- für **alle natürlichen Personen** (für den Gesuchsteller, die Gemeldeten Personen, alle Mitglieder der obersten Leitungsorgans und alle Mitglieder der Geldwäschereifachstelle und von an der gesuchstellenden juristischen Person oder Personengesellschaft qualifiziert Beteiligten² [vgl. SRO-Reglement Art. 7 lit. d Ziff. 6])
 - eine Kopie des Identitätsausweises
 - CV

² Beteiligung von 10% oder mehr an Stimmen oder Kapital.

- für ***juristische Personen*** die **Statuten** mit dem Nachweis, dass der Zweck auf die Beratung in Rechtsangelegenheiten (Art. 4 Abs. 5 lit. b Statuten) oder auf eine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG (Art. 4 Abs. 6 lit. a Statuten) gerichtet ist, zusammen mit einer **Bestätigung**, dass die Statuten aktuell sind
- Nennung** der natürlichen Personen, juristischen Personen und Personengesellschaften, welche alleine oder verbunden über eine Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimm- oder Kapitalrechtsanteile verfügen
- Nachweis**, dass die Gesellschaft im jeweiligen Kanton als Anwaltsgesellschaft zugelassen ist (Art. 4 Abs. 5 lit. c Statuten)
- Organigramm** der Gesellschaft